

## Rückstellungen nach dem BilMoG

### Herausforderungen und Möglichkeiten für die Unternehmenspraxis

In dieser Ausgabe lesen Sie:

#### ■ Editorial

#### ■ Das Verbot von Aufwandsrückstellungen

Alte und neue Rechtslage im Vergleich .....	2
Betroffene Sachverhalte .....	2
Übergangsregelungen .....	3
Fallbeispiel .....	3

#### ■ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Auswirkungen der geänderten Rechtslage .....	4
Ermessensspielraum .....	4

#### ■ Bewertung zum Erfüllungsbetrag

Betroffene Sachverhalte .....	5
-------------------------------	---

Der Weg zum Erfüllungsbetrag .....	5
Übergangsregelungen .....	5
Bedeutung für die Praxis .....	6
Abweichung zum Steuerrecht .....	8
Fallbeispiel .....	8

#### ■ Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG

Die neue Bewertungsmethodik .....	9
Verrechnung mit Planvermögen .....	10
Verteilung des BilMoG-Effekts .....	10
Folgen in der Praxis .....	11

#### ■ Fazit zum Einfluss des BilMoG auf die Bilanzierung von Rückstellungen

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat der Gesetzgeber weitgehende Eingriffe sowohl in den Ansatz als auch in die Bewertung und den Ausweis von Rückstellungen vorgenommen. Diese Eingriffe bedeuten nicht nur einen hohen Verwaltungsaufwand durch die Umstellung, sie werden zudem auch Bilanzstrukturen verändern und Gewinne beeinflussen.

Durch die größte HGB-Reform seit 20 Jahren stehen alle Unternehmen, die Handelsbilanzen nach deutschem Recht aufstellen müssen, vor großen Herausforderungen. Um Sie bei dieser Umstellung zu unterstützen, haben wir in der vorliegenden Sonderveröffentlichung die Änderungen im Rahmen der Bilanzierung von Rückstellungen zusammengefasst: So lesen Sie im Beitrag ab S. 2 mehr über das künftige Verbot von Aufwandsrückstellungen und die daraus resultierenden Konsequenzen. Anschließend erfahren Sie ab S. 4, welche Auswirkungen das BilMoG auf Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen haben wird. Weiterhin sind langfristige Verpflichtungen künftig zum Erfüllungsbetrag zu bewerten; mehr dazu ab S. 5. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Methodik der Bewertung von Pensionsverpflichtungen neu geregelt. Darauf gehen wir ab S. 9 gesondert ein.

Der größte Teil der Vorschriften findet verpflichtend erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Es bestand jedoch auch die Möglichkeit, diese Vorschriften bereits in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 begannen. Einige Unternehmen sind daher schon in der Anwendungsphase, für die meisten aber steht sie noch bevor: Wir unterstützen Sie gerne!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF

## Das Verbot von Aufwandsrückstellungen

### Wegfallende Passivierungsmöglichkeiten und Übergangsregelungen

**Bisherige Ansatzmöglichkeiten von Aufwandsrückstellungen als Bilanzierungshilfe sind ersatzlos entfallen. Im Ergebnis wird eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen allerdings mit Beeinträchtigungen des Kapitalerhaltungsziels erkaufte.**

#### 1. Alte und neue Rechtslage im Vergleich

Um Gewinnsprünge zu glätten, dienten Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F.: Bislang konnten durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen geballt entstehende Aufwendungen zeitlich verteilt werden. Dieses Wahlrecht wurde durch die Streichung des § 249 Abs. 2 HGB a. F. abgeschafft (zur Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage vgl. **Abb. 1** auf S. 3).

#### 2. Betroffene Sachverhalte

Ausgaben, die aus keiner Außenverpflichtung resultieren oder lediglich zukünftige Umsätze durch die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ermöglichen, dürfen nicht mehr passiviert werden. Dies betrifft u. a. folgende Sachverhalte:

- bei Sachanlagen künftig anfallende Generalüberholungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Großreparaturen oder Sicherheitsinspektionen, die regelmäßig und in mehrjährigen Intervallen anfallen und den Charakter von Erhaltungsaufwand aufweisen (insbesondere Fluggesellschaften, chemische Industrie, Glasindustrie, Immobilienwirtschaft);
- Entsorgungsmaßnahmen, sofern Bezug zur Leistungserbringung in der Vergangenheit und keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung existiert;
- nicht durch Fremdversicherung abgedeckte Risiken aus Zerstörungen sowie Abbruchkosten ohne vertragliche/öffentlich-rechtliche Verpflichtung, wobei die Kosten nicht in den Herstellungskosten der Folgeinvestition zu erfassen sein dürfen;
- in mehrjährigem Turnus anfallende Werbeaufwendungen (z.B. Fußball-Weltmeisterschaften oder nicht jährlich stattfindende Messen);
- Abraumbeseitigung erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahrs;
- Abschlussprüfungen ohne öffentlich-rechtliche oder vertragliche Verpflichtung;
- Firmenjubiläen und ähnliche freiwillige Sozialleistungen;

- Umzug und Geschäftsverlegung, jedoch nur für Aufwendungen, die nicht als Verbindlichkeitsrückstellungen oder Drohverlustrückstellungen zu passivieren sind.

**Abb. 1: Änderung des § 249 HGB (mit Gegenüberstellung der **Altfassung** und **Neufassung**)**

**§ 249 Rückstellungen**

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

~~Rückstellungen dürfen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung auch gebildet werden, wenn die Instandhaltung nach Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 innerhalb des Geschäftsjahrs nachgeholt wird.~~

~~(2) Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlußstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.~~

~~(3) (2) Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.~~

**3. Übergangsregelungen**

Für Aufwandsrückstellungen, die nach bisherigem Recht gebildet wurden, besteht die Möglichkeit, diese ganz oder teilweise beizubehalten oder sie ganz oder teilweise aufzulösen. Die Auflösung von Aufwandsrückstellungen geschieht erfolgsneutral durch unmittelbare Umbuchung in die Gewinnrücklagen. Jedoch sind Rückstellungszuführungen, die im letzten vor dem 1.1. 2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden, erfolgswirksam aufzulösen und als außerordentlicher Ertrag in der GuV auszuweisen.

Durch den Wegfall des Wahlrechts zur Bildung von Aufwandsrückstellungen kommt es zu keinen unmittelbaren steuerlichen Folgen, da für diese Rückstellungen steuerrechtlich schon bisher ein Passivierungsverbot bestand. Jedoch führt eine Umbuchung von handelsrechtlichen Rückstellungen in die Gewinnrücklagen zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote, was sich u.a. über den § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG auf die Zinsschranke auswirkt.

**4. Fallbeispiel**

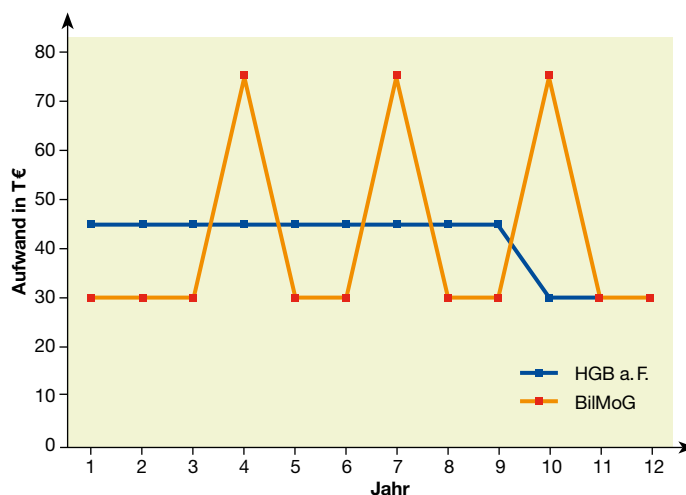
Im Jahr 1 erwirbt ein Unternehmen eine Maschine mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 12 Jahren zum Preis von 360 T€.

Alle drei Jahre muss eine Sicherheitsinspektion der Maschine durchgeführt werden, um die Betriebserlaubnis zu behalten. Die Kosten der Sicherheitsinspektion werden zu Beginn der Jahre 4, 7 und 10 erfahrungsgemäß jeweils etwa 45 T€ betragen.

Bislang konnte gem. § 249 Abs. 2 HGB a.F. hierfür eine Aufwandsrückstellung gebildet werden, deren Verlauf in **Tab. 1** auf S. 4 wiedergegeben ist.

Durch das Verbot von Aufwandsrückstellungen entstehen in den Jahren 4, 7 und 10 Aufwandsspitzen. Der Sachverhalt ist künftig wie in **Tab. 2** auf S. 4 ausgewiesen zu bilanzieren. Die hier nachfolgende **Abb. 2** stellt beide Verläufe grafisch gegenüber.

**Abb. 2: Aufwandsentwicklung im Vergleich**



**Fazit:** Aus der Sicht vieler Abschlussadressaten ist die neue Regelung kritisch zu sehen, da die bisherige Regelung auch dem Kapitalerhalt dienen sollte, indem sie dem Bilanzierenden eine Möglichkeit gab, für zukünftige Aufwendungen, denen er sich bei Fortführung des Unternehmens aller Voraussicht nach nicht entziehen können würde, vorzusorgen.

Zu beachten ist andererseits, dass es sich bei der bisherigen Regelung um ein Wahlrecht handelte, dessen Wegfall zu einer verbesserten Vergleichbarkeit der Abschlüsse führt.

Tab. 1: Aufwandsrückstellung im Beispiel (nach HGB a.F.)

Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe
Buchwert Maschine	360	330	300	270	240	210	180	150	120	90	60	30	0	
Buchwert Rückstellung		15	30	45	15	30	45	15	30	45				
Abschreibung Maschine		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Aufwand Rückstellung		15	15	15	15	15	15	15	15	15				
<b>Summe Aufwand</b>		45	45	45	45	45	45	45	45	45	30	30	30	<b>495</b>

Tab. 2: Bilanzierung nach Verbot der Aufwandsrückstellung

Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe
Buchwert Maschine	360	330	300	270	240	210	180	150	120	90	60	30	0	
Abschreibung Maschine		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Aufwand Sicherheitsinspektion					45			45			45			
<b>Summe Aufwand</b>		30	30	30	75	30	30	75	30	30	75	30	30	<b>495</b>

## Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

### Entfall des bisherigen Wahlrechts, aber dennoch Ermessensspielräume

Das Passivierungswahlrecht hinsichtlich unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt des Geschäftsjahrs nachgeholt werden, entfällt künftig. Die Abgrenzung des Merkmals des „Unterlassens“ wird an Bedeutung gewinnen.

#### 1. Auswirkungen der geänderten Rechtslage

Mit der Streichung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F. bewirkt der Gesetzgeber, dass künftig nur noch Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen gebildet werden dürfen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt und auch abgeschlossen werden (Passivierungspflicht). Das Wahlrecht, unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt des Geschäftsjahrs nachgeholt werden, zu passivieren, entfällt.

#### 2. Ermessensspielraum

Da künftig Aufwandsrückstellungen insbesondere für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen (außerhalb der Dreimonatsfrist) nicht mehr gebildet werden dürfen, gewinnt die Abgrenzung des Merkmals des „Unterlassens“ an Bedeutung. Instandhaltungsmaßnahmen gelten als „unterlassen“, wenn sie aus betrieblichen oder technischen Gründen schon vor dem Bilanzstichtag durchzuführen waren.

Eine Rückstellung kommt nur für Erhaltungsaufwand in Betracht. Der daraus resultierende Beurteilungs- und Ermessensspielraum relativiert sich jedoch durch die nun zwingende Einhaltung des Zeitraums von drei Monaten.

# Bewertung zum Erfüllungsbetrag

## Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften: Grundsätzliches Vorgehen und Beispielberechnung

Rückstellungen sind nach der neuen Rechtslage nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu ihrem Erfüllungsbetrag zu bewerten. Darunter ist zu verstehen, dass für die Bewertung von Rückstellungen nach dem HGB in der Fassung des BilMoG die Preis- und Kostenverhältnisse im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

### 1. Betroffene Sachverhalte

Die Neuregelung betrifft insbesondere Langfristverpflichtungen. Dazu gehören z.B. Rückbau-, Garantie- und Rekultivierungsverpflichtungen. Auf die neue Bewertungsmethodik von Pensionsverpflichtungen wird in einem später auf S. 9 folgenden Beitrag gesondert eingegangen. Versicherungstechnische Rückstellungen sind von der Neuregelung jedoch nicht betroffen. Eine Abzinsung bleibt gem. § 341e Abs. 1 Satz 3 HGB nach wie vor außer Betracht.

*Erfüllungszeitpunkt bei der Bewertung von großer Bedeutung*

### 2. Der Weg zum Erfüllungsbetrag

Für die Ermittlung der künftigen Preis- und Kostensteigerungen sind zunächst Parameter zu identifizieren, die der Gesetzgeber als ausreichend objektiv gelten lässt. Insbesondere **branchenspezifische Trendfortschreibungen** könnten sich zur Prognose von Marktverhältnissen eignen, um eine objektive Rechnungslegung zu gewährleisten.

**Allgemeine Inflationsraten** zur pauschalen Erfassung künftiger Kostensteigerungen sind dann als Bewertungsparameter tauglich, wenn die Vergangenheit gezeigt hat, dass die der Rückstellung zugrunde liegende Sachleistungsverpflichtung üblicherweise nicht wesentlich von der Inflationsrate abgewichen ist. Ansonsten sollte die Bewertung auf **Schätzungen und Erfahrungskurven** basieren.

Weiterhin müssen bei der Wahl dieser Parameter die **Eintrittswahrscheinlichkeiten** der gewählten Szenarien bestimmt werden. Es ist auf die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit abzustellen – und wenn selbst diese

zu gering ist, sind je nach Ausprägung der Bandbreite an Möglichkeiten Zu- oder Abschläge vorzunehmen.

Zudem sind nach § 253 Abs. 2 HGB n.F. (zur Verdeutlichung der Änderungen gegenüber der alten Rechtslage vgl. die **Abb. 3** auf S. 6, die auch die gestrichenen Passagen ausweist) künftig alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr **abzuzinsen**. In **Abb. 4** auf S. 7 ist dies grafisch veranschaulicht. Der zu verwendende

Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank auf der Basis der vergangenen sieben Jahre ermittelt und monatlich bekannt gegeben.

Aufgrund der verpflichtenden Abzinsung und der Berücksichtigung künftiger Entwicklungen spielt der angenommene **Erfüllungszeit-**

**punkt** bei der Bewertung von Rückstellungen künftig eine große Rolle.

### 3. Übergangsregelungen

Ergibt sich durch die Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften eine Wertminderung von bereits gebildeten Rückstellungen, besteht für den Bilanzierenden ein Beibehaltungswahlrecht für den ursprünglichen Betrag. Ein Beibehalten des alten Werts ist jedoch nur möglich, soweit die Wertminderung bis spätestens zum 31.12.2024 der Rückstellung wieder zugeführt werden müsste. Eine sich aus der Ausübung des Wahlrechts ergebende Überdeckung ist im Anhang anzugeben. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die sich ergebenden Wertminderungen unmittelbar in die Gewinnrücklagen umzubuchen. Zu den sich daraus ergebenden Konsequenzen wird auf Abschnitt 3 im auf S. 3 vorhergehenden Beitrag (Übergangsregelungen) verwiesen.

Ergibt sich hingegen eine Erhöhung der Rückstellungen (z.B. falls die prognostizierten Preis- und Kostensteigerungen die Abzinsung übersteigen), ist der erforderliche Zuführungsbetrag erfolgswirksam gesondert in den außerordentlichen Aufwendungen (gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB) zu erfassen.

Abb. 3: Neufassung des § 253 HGB (mit Gegenüberstellung der **Altfassung** und **Neufassung**)

## § 253 ~~Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden~~ Zugangs- und Folgebewertung

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen ~~2 und 3~~ 3 bis 5 anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem ~~Rückzahlungsbetrag, Erfüllungsbetrag~~ ~~Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert~~ und Rückstellungen ~~nur~~ in Höhe des ~~nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrags~~ Erfüllungsbetrags anzusetzen. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinne des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. ~~der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.~~

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das

Nähere zur Ermittlung der Abzinsungssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

~~(2)~~ (3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, ~~können sind~~ bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ~~bei voraussichtlich dauernder Wertminderung~~ außerplanmäßige Abschreibungen ~~vorgenommen werden~~ ~~vorzunehmen~~, um ~~die Vermögensgegenstände diese~~ mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. ~~sie sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.~~ Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

(3) (4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. ~~Außerdem dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß.~~

~~(4)~~ Abschreibungen sind außerdem im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig:

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz ~~2 3~~ Satz 3, ~~Absatz 3~~ oder 4 ~~und Absatz 4~~ darf ~~nicht~~ beibehalten werden, ~~auch~~ wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

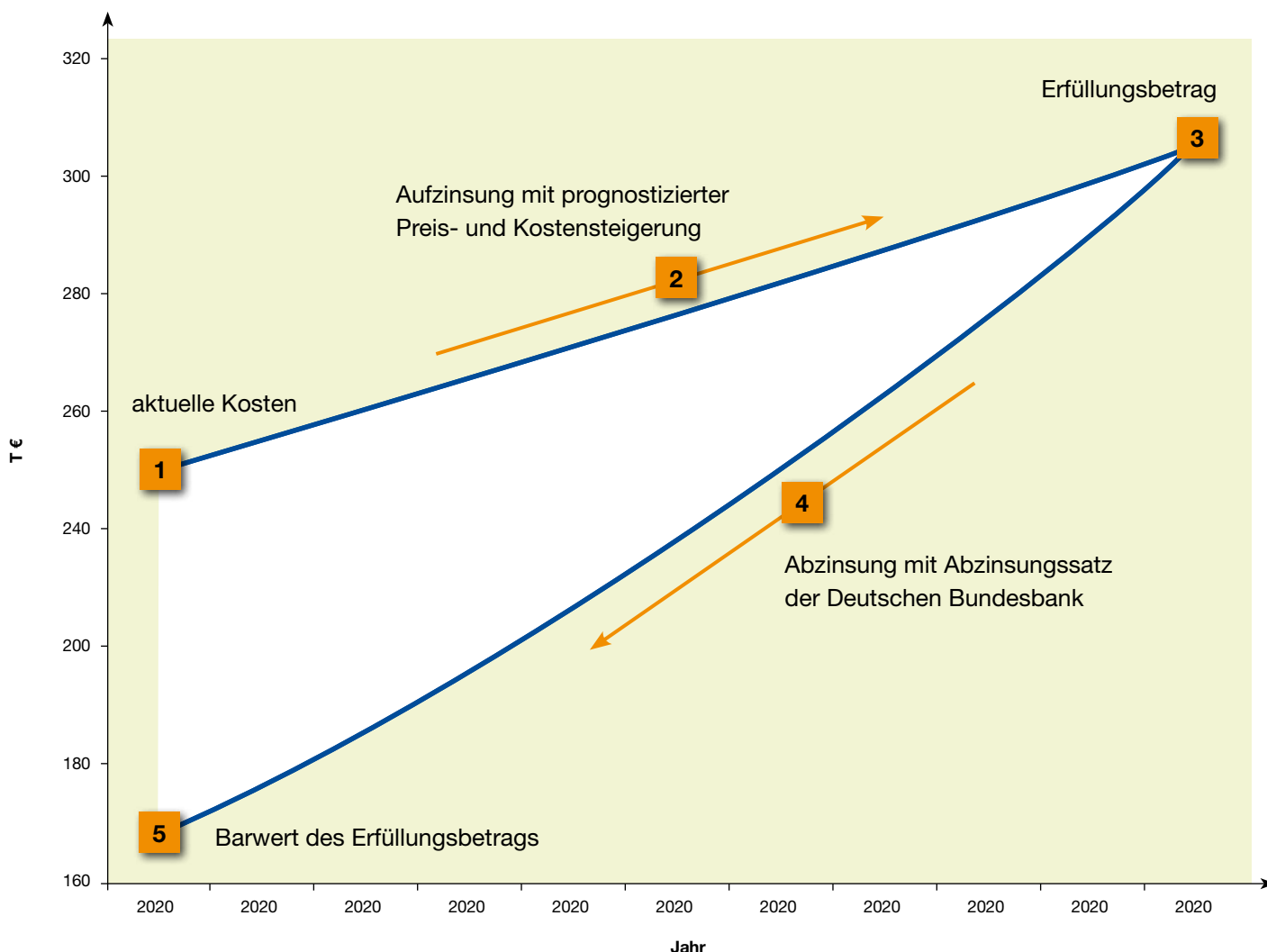
## 4. Bedeutung für die Praxis

Bei der Bestimmung künftiger Preis- und Kostensteigerungen ergeben sich für den Bilanzierenden erhebliche Ermessensspielräume. Diese werden dadurch eingegrenzt, dass der Gesetzgeber „ausreichend objektive Hinweise auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen“ voraussetzt. Es besteht die Hoffnung, dass eine branchenbezogene Trendforschung zu einer objektiveren und zutref-

fenderen Bewertung von Rückstellungen führen wird und somit die Aussagekraft von Jahresabschlüssen erhöht.

Da nur Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr abgezinst werden müssen, sind im Umkehrschluss kurzfristige Rückstellungen weiterhin nicht abzuzinsen. Außerdem sind langfristige Rückstellungen nicht (mehr) abzuzinsen, sofern deren Restlaufzeit weniger als ein Jahr beträgt.

Abb. 4: Ablauf der Ermittlung des Barwerts des Erfüllungsbetrags



Bei der Festlegung der Restlaufzeit wird dem Bilanzierenden ein gewisser Ermessensspielraum eröffnet. Die Kriterien zur Festlegung des Erfüllungszeitpunkts müssen jedoch den allgemeinen Voraussetzungen für die Festlegung der Bewertungsparameter genügen.

Die Anwendung des durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungssatzes auf Rückstellungen für auf Fremdwährungen lautende Verpflichtungen kann zu einer Bewertung führen, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Dies begründet sich dadurch, dass markt- und unternehmensspezifische Besonderheiten durch den pauschalen Zinssatz nicht berücksichtigt werden. Das individuelle Bonitätsrisiko von Unternehmen wird nicht in dem Zinssatz berücksichtigt, da ansonsten bei sinkender Bonität und damit steigendem Zinssatz Erträge aus einer Verminderung des Rückstellungsbetrags resultieren würden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die einmal getroffenen Annahmen für Folgebewertungen keineswegs starr sind. Die Bewertung der Rückstellungen muss zu jedem Bilanzstichtag auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen erfolgen. Daraus ergeben sich Ergebniseffekte, die z.B. aus Veränderungen der Kapitalmarktbedingungen oder neuen Anhaltspunkten zum Erfüllungszeitpunkt resultieren. Erträge und Aufwendungen, die aus Änderungen der Bewertungsparameter resultieren, sind gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in der GuV auszuweisen.

Der Gesetzgeber empfiehlt die Erstellung eines Rückstellungsspiegels, in dem u.a. die Effekte aus der Ab- und Aufzinsung gesondert dargestellt werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand sei ausdrücklich mit der „erzeugten Transparenz“ zu rechtfertigen.

Tab. 3: Ermittlung des Erfüllungsbetrags am Beispiel des Unternehmens K

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten für Verfüllung und Rekultivierung von 5 km <sup>2</sup> in T€	250,0	255,0	260,1	265,3	270,6	276,0	281,5	287,2	292,9	298,8	304,7
Erfüllungsbetrag der Verpflichtung nach BilMoG in T€	188,0	197,3	207,1	217,3	228,1	239,3	251,2	263,6	276,7	290,4	304,7
Bewertung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG	146,4	154,4	162,9	171,9	181,3	191,3	201,8	212,9	224,6	237,0	250,0

## 5. Abweichung zum Steuerrecht

Rückstellungen sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG auch für steuerliche Zwecke abzuzinsen. Der Abzinsungssatz ist allerdings gesetzlich auf 5,5 % fixiert. Das führt zu einer Abweichung von Handels- und Steuerbilanz. Des Weiteren sind zukünftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Bewertung von Rückstellungen für die Steuerbilanz nicht zu berücksichtigen.

Häufig dürften Rückstellungen nach Steuerrecht niedriger zu bewerten sein als nach Handelsrecht. Diese Bewertungsdifferenzen führen wiederum zu aktiven latenten Steuern, für die nach § 274 Abs. 1 HGB ein Ansatzwahlrecht besteht.

**Bewertungsdifferenzen führen zu latenten Steuern.**

## 6. Fallbeispiel

Ein Kiesabbauunternehmen K erwirbt Ende Dezember 2010 eine Abbaugenehmigung für ein Gebiet unter der Auflage (öffentlich-rechtliche Verpflichtung) der späteren Verfüllung der Grube und Rekultivierung des Gebiets. Da es sich um ein seit Jahren im Kiesgeschäft tätiges Familienunternehmen handelt, weiß der Geschäftsführer, dass der Kiesabbau in diesem Gebiet nach etwa 10 Jahren vollzogen sein wird und mit der Verfüllung und Rekultivierung begonnen werden muss.

Da diese Verpflichtungen branchenüblich sind, kann auf eine aktuell in der Fachzeitschrift für Kiesabbau veröf-

fentlichte Studie zurückgegriffen werden, der zufolge die aktuellen Kosten für Verfüllung und Rekultivierung bei etwa 50 T€ pro km<sup>2</sup> liegen. In den letzten Jahren haben sinkende Kosten für Füllmaterial die Kostensteigerungen aufgrund der immer stärkeren chinesischen Nachfrage nach deutschem Rasendünger fast kompensiert, sodass in den nächsten Jahren Preissteigerungsraten für Verfüllungen und Rekultivierungsmaßnahmen von etwa 2 % zu erwarten sind.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 hat das Unternehmen K auf einer Fläche von 5 km<sup>2</sup> Kies abgebaut. Der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Abzinsungssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB für Restlaufzeiten von 10 Jahren beträgt zu diesem Zeitpunkt 4,95 %.

Der Barwert des Erfüllungsbetrags beziffert sich demnach wie in **Tab. 3** ausgewiesen auf 188 T€. Das Kiesbauunternehmen hat in dieser Höhe eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden und in den Folgejahren erneute Bewertungen vorzunehmen.

Die Differenz zu den aktuellen Kosten ergibt sich daraus, dass die erwarteten Kostensteigerungen den Abzinsungssatz unterschreiten. Zudem kann das Kiesbauunternehmen aktive latente Steuern auf den Differenzbetrag von 41,6 T€ ansetzen, da in der Steuerbilanz lediglich eine Rückstellung in Höhe von 146,4 T€ zu bilden ist.

# Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG

## Neue Bewertungsmethodik mit tiefgreifenden Konsequenzen für die Praxis

Da im HGB bislang keine besonderen Vorschriften für die Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten waren, orientierten sich die Bilanzierenden bisher an der steuerrechtlichen Bewertung gem. § 6a EStG mit einer Abzinsung mit 6%. Durch die Änderungen des Handelsrechts ändert sich die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nun sehr weitreichend.

### 1. Die neue Bewertungsmethodik

Nach der mit dem BilMoG vorgenommenen Reform des Handelsrechts sind auch Pensionsverpflichtungen zum Erfüllungsbetrag zu bewerten. Demnach sind also künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

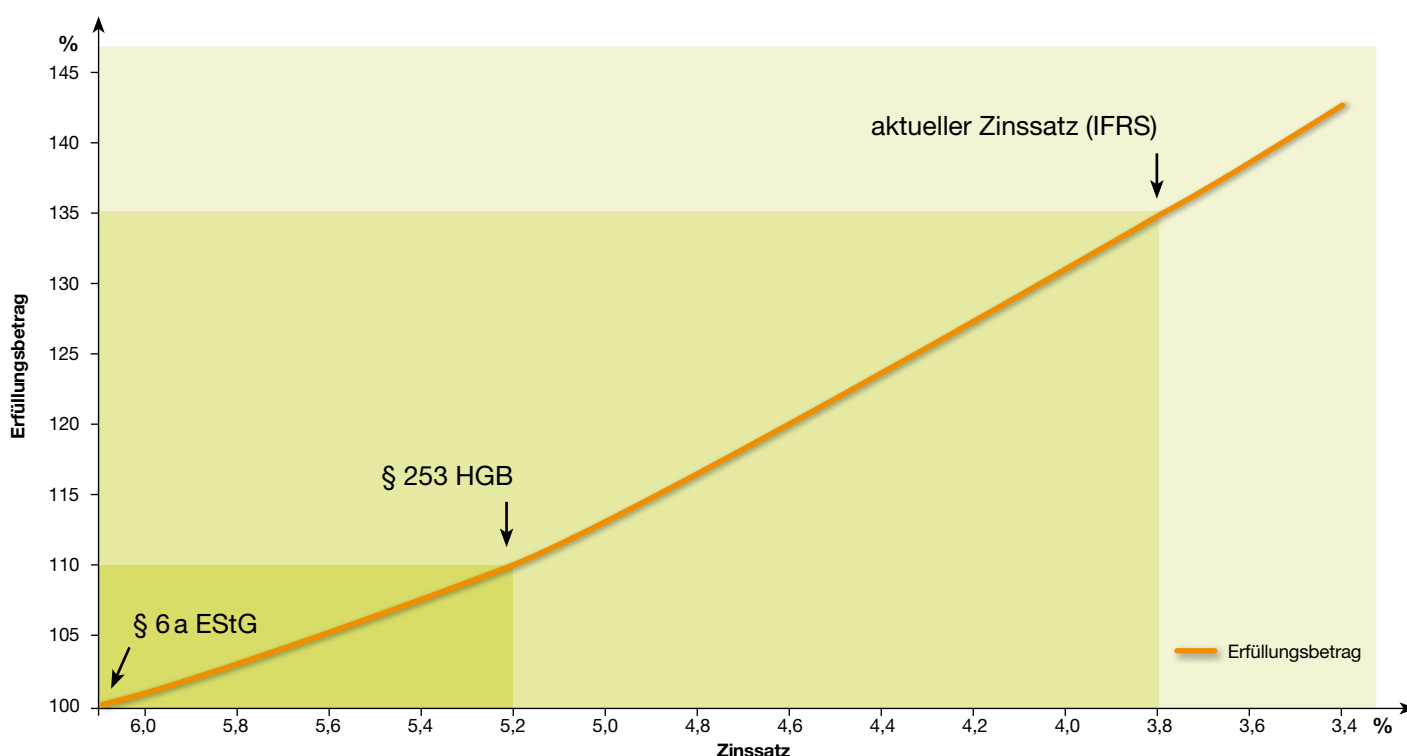
Wie andere langfristige Rückstellungen sind nach dem BilMoG auch Pensionsrückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz abzu-

zinsen. Für Pensionsrückstellungen besteht ein Wahlrecht zur pauschalen Anwendung des Durchschnittszinssatzes für 15 Jahre Restlaufzeit.

Da dieser erwartungsgemäß regelmäßig unter 6% liegen dürfte, ist davon auszugehen, dass mit der Anwendung des neuen Handelsrechts ceteris paribus höhere Pensionsrückstellungen zu bilden sein werden als bislang. Dies ergibt sich auch aus **Abb. 5** mit dem höheren Erfüllungsbetrag bei § 253 HGB gegenüber dem auf 100% gesetzten Wert für § 6a EStG.

Zudem sind künftig Trends weiterer Bewertungsparameter für die Bewertung von Pensionsrückstellungen zu antizipieren. Dabei können sich die Annahmen über Gehalts- und Rententrends, Mitarbeiterfluktuation und weitere Kennzahlen u.U. ebenso erheblich auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen auswirken wie der Abzinsungsfaktor.

Abb. 5: Einfluss des Rechnungszinses auf die Pensionsrückstellung



Nach wie vor enthält das HGB keine Vorschrift über das anzuwendende versicherungsmathematische Berechnungsverfahren. Bisher wurde i.d.R. das Teilwertverfahren angewendet, da es nach § 6a EStG vorgeschrieben ist und Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz vermieden werden sollten. Da Abweichungen künftig aufgrund unterschiedlicher Bewertungsparameter ohnehin nicht zu vermeiden sein werden, ist es wahrscheinlich, dass das international übliche Anwartschaftsbarwertverfahren oder das Gegenwartswertverfahren ebenfalls Anwendung finden werden. Zwischen den Bewertungsverfahren kommt es insbesondere zu Unterschieden, wenn das Erdienen der Versorgungsansprüche nicht gleichmäßig über die Dienstzeit erfolgt. Im in **Abb. 6** dargestellten Beispiel wurde ein Zeitraum von 10 Jahren zwischen Diensteintritt und Versorgungszusage gewählt, um dies zu verdeutlichen.

## 2. Verrechnung mit Planvermögen

Eine weitere wesentliche Änderung resultiert aus der Verrechnungspflicht (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.). Demnach ist das sog. Planvermögen mit der Pensionsrückstellung zu verrechnen und nur der verbleibende Saldo ist auszu-

weisen, wodurch die Bilanzsumme verkürzt wird. Ein sich eventuell ergebender aktiver Überschuss des Planvermögens über die Pensionsrückstellung aus der Verrechnung ist gesondert zu aktivieren.

Um als Planvermögen klassifiziert zu werden, muss ein Vermögensgegenstand gewisse Bedingungen erfüllen. So darf er ausschließlich zur Erfüllung der mit ihm verbundenen Verpflichtungen bestimmt sein. Er muss dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen worden sein. Dies ist z. B. bei gewissen Rückdeckungsversicherungen und Pensionsfonds der Fall.

Da das Planvermögen künftig ebenfalls mit dem Zeitwert zu bewerten ist, könnten die Ergebniseffekte durch die Umstellung auf das neue Handelsrecht kompensiert werden.

## 3. Verteilung des BilMoG-Effekts

Durch die geänderte Bewertungssystematik von Pensionsverpflichtungen wird es in aller Regel zu einer Erhöhung der Rückstellung kommen. Der daher zuzuführende Betrag kann jedoch auf bis zu 15 Jahre verteilt werden, um die Ergebniswirkung zu glätten. Die Zuführung hat jährlich zu mindestens einem Fünftel des Gesamt-

**Abb. 6: Unterschiedliche versicherungsmathematische Berechnungsverfahren bei Pensionsrückstellungen**

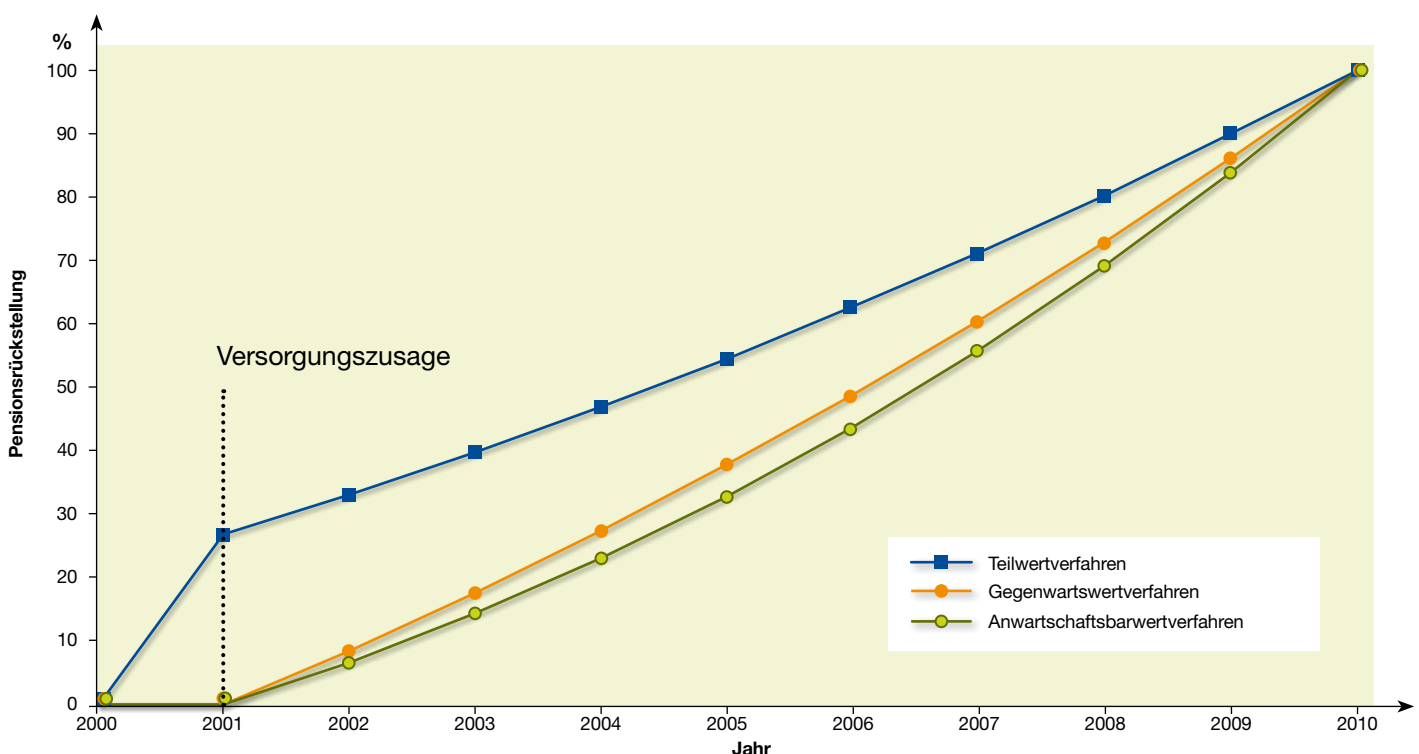
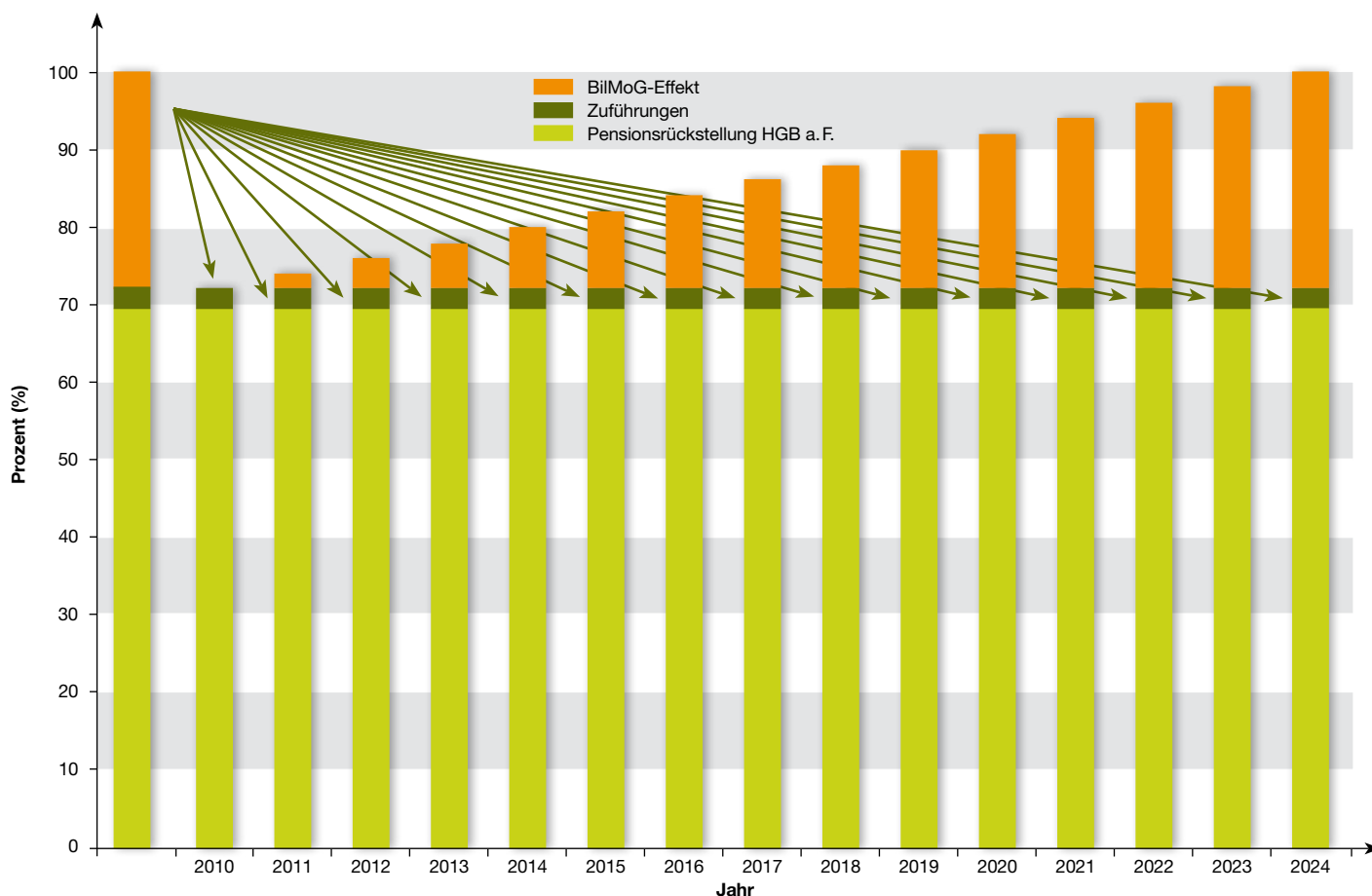


Abb. 7: Verteilung des BilMoG-Effekts



betrags zu erfolgen. Die Verteilung dieses BilMoG-Effekts wird in **Abb. 7** exemplarisch veranschaulicht. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang anzugeben, damit der Abschlussadressat die diesbezügliche Bilanzpolitik des Unternehmens erkennen kann.

#### 4. Folgen in der Praxis

Auf den Bilanzierenden wird durch die Umstellung auf das neue Handelsrecht zusätzlicher Verwaltungsaufwand zukommen. Es werden ab dem Zeitpunkt der Umstellung mindestens zwei versicherungsmathematische Gutachten notwendig sein, da die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach Handelsrecht und Steuerrecht zukünftig auf unterschiedlichen Bewertungsparametern beruhen wird. Zudem ist zum Zeitpunkt der Umstellung der Unterschiedsbetrag festzustellen.

Weiterhin werden Unternehmen zukünftig einen objektiv nachvollziehbaren Weg finden müssen, um die einzelnen Bewertungsparameter für die Berechnung der Pensionsrückstellung zu ermitteln.

Künftig sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ab- bzw. Aufzinsung unter den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in der GuV auszuweisen. Dies hat erhebliche Folgen, da diese Aufwendungen bislang i.d.R. im Posten „Personalaufwand“ ausgewiesen wurden und somit das Betriebsergebnis bzw. EBIT beeinflussten.

Durch die Umstellung auf die neue Fassung des HGB wird es voraussichtlich zumeist zu einer höheren Bewertung der Pensionsrückstellung kommen. Da die Zuführungen zur Pensionsrückstellung, die aus der Umstellung resultieren, erfolgswirksam zu erfassen sind, beeinflusst die Verteilung des Unterschiedsbetrags das zur Verfügung stehende Ausschüttungspotenzial.

Das Steuerrecht bleibt hinsichtlich der Pensionsrückstellungsbilanzierung unverändert. Daher wird es in Zukunft tendenziell zu einer höheren Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Handelsrecht im Vergleich zum Steuerrecht kommen. Aufgrund dieser Differenz entstehen aktive latente Steuern, für deren Ansatz ein Wahlrecht besteht.

# Fazit zum Einfluss des BilMoG auf die Bilanzierung von Rückstellungen

## Worauf hat sich die Unternehmenspraxis einzustellen?

**Mit dem BilMoG kommt es zu erheblichen Änderungen der Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht. Besonders weitreichende Änderungen gibt es im Bereich der Rückstellungen.**

Mit dem am 29.5.2009 in Kraft getretenen BilMoG verfolgt der Gesetzgeber die Intention, das deutsche Bilanzrecht den internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen. Kleinen und mittelgroßen Unternehmen soll eine einfache und kostengünstige Möglichkeit eröffnet werden, ein modernes Bilanzrecht zu nutzen, ohne die Rechnungslegung auf IFRS umstellen zu müssen. In vielen Unternehmen stellen Rückstellungen einen wesentlichen Posten auf der Passivseite der Bilanz dar. Die mit dem BilMoG vorgenommenen gesetzgeberischen Neuregelungen betreffen Ansatzfragen, greifen stark in die Bewertung ein und umfassen auch den Ausweis von Rückstellungen. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand und veränderte Bilanzstrukturen werden nicht ohne Wirkung auf den Gewinnausweis bleiben.

Vorstehend wurden die wesentlichen Auswirkungen des BilMoG auf Rückstellungen im Einzelnen dargestellt. Dabei hat sich Folgendes gezeigt:

- Die Bilanzierenden werden nach dem neuen Handelsrecht künftig über keine Möglichkeit mehr verfügen, ihre Gewinne über Aufwandsrückstellungen zu glätten.
- Häufig wird es zu einer höheren Bewertung der Rückstellungen als bisher kommen.
- Dies betrifft insbesondere die Pensionsrückstellungen. Aufgrund der neuen Bewertungssystematik werden die Handelsbilanzen zwangsläufig von den Steuerbilanzen abweichen.
- Um die Umstellungseffekte abzumildern, hat der Gesetzgeber Übergangsvorschriften vorgesehen, mit Hilfe derer die Bilanzierenden einen Teil der Auswirkungen des BilMoG auf einen längeren Zeitraum verteilen können.

### Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222

[www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Die Inhalte dieser PKF\* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF\* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.